

## I. Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB (nachfolgend kurz „Lieferant“ oder „Lieferanten“). Diese werden ergänzt durch unsere Nachhaltigkeitsrichtlinien für Geschäftspartner.
2. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von LISSMAC maßgebend.
3. Jegliche Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an und werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihrer Vereinbarung bei und nach Vertragsschluss nicht ausdrücklich widersprochen wird. Etwas anderes gilt nur, wenn und soweit LISSMAC der Einbeziehung von Geschäftsbedingungen des Lieferanten ausdrücklich schriftlich zustimmt.
4. Wird Ware oder Leistung von LISSMAC ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegengenommen, so kann daraus keinesfalls die Einbeziehung der Geschäftsbedingungen des Lieferanten hergestellt werden. Kollidierende Geschäftsbedingungen berühren das Zustandekommen des Vertrages nicht, wenn sich die Parteien über alle wesentlichen Punkte geeinigt haben. In diesem Fall gelten für die Auslegung die übereinstimmenden Regelungen der beiderseitigen Geschäftsbedingungen und im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.

## II. Bestellung, Vertragsabschluss und Geheimhaltung

1. Nur schriftlich von LISSMAC erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch LISSMAC.
2. Nimmt der Lieferant die Bestellung von LISSMAC nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Zugang an, ist LISSMAC zum Widerruf berechtigt, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche herleiten kann.
3. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen nach Zugang widerspricht.
4. LISSMAC kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
5. Der Vertragsabschluss ist vom Lieferant vertraulich zu behandeln. Zudem darf der Lieferant in Werbematerialien und Referenzlisten auf die geschäftliche Beziehung mit LISSMAC erst nach der schriftlichen Zustimmung von LISSMAC hinweisen.
6. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
7. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Formen, Muster, Modelle, Profile, Skizzen, Normblätter, Druckvorlagen, Lehren und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten; auf Aufforderung von LISSMAC sind sie nach Abwicklung der Bestellung vollständig zu vernichten oder an LISSMAC zurückzugeben. Dritten dürfen sie nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von LISSMAC zugänglich gemacht werden.

### III. Angebote und Preise

1. Angebote an LISSMAC müssen schriftlich im Sinne des §§ 126, 126a BGB, vollständig (d.h. alle geforderten Leistungen umfassend) und kostenlos erstellt werden.
2. Die Preise sind Festpreise und verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, frei Haus LISSMAC oder frei Haus am ausdrücklich vereinbarten Bestimmungsort und inklusive Verpackung. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Alle Preise sind unter Bezeichnung der Währung, grundsätzlich in EUR, anzugeben. Preiserhöhungen nach Angebot gelten für LISSMAC grundsätzlich nicht.
3. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Lieferanten mit den handelsüblichen Abzügen. Falls bei der Auftragserteilung der Preis nicht feststeht, ist er LISSMAC spätestens mit der Annahme des Auftrages anzugeben. Widerspricht LISSMAC nicht innerhalb von acht Arbeitstagen nach Zugang der Auftragsbestätigung, so gilt der vom Lieferant angegebene Preis als genehmigt.

### IV. Lieferzeiten, Liefertermine und Lieferverzug

1. Vereinbarte Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Der angegebene Anliefertag ist der Tag, an dem die Ware bei LISSMAC, oder am ausdrücklich vereinbarten Bestimmungsort eintreffen muss. Etwaige Lieferverzögerungen sind LISSMAC unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Teillieferungen sind nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von LISSMAC zulässig.
3. Im Falle des Lieferverzugs ist LISSMAC berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,5 Prozent des Lieferwertes pro angefangene Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5,0 Prozent; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. LISSMAC behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur vollständigen Bezahlung der Lieferung geltend zu machen. Dem Lieferanten steht das Recht zu, LISSMAC nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### V. Versand und Lieferbedingungen

1. Alle Lieferungen haben, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, frei Haus LISSMAC oder frei Haus am ausdrücklich vereinbarten Bestimmungsort und inklusive Verpackung zu erfolgen. Die Beförderungsgefahr geht in allen Fällen zu Lasten des Lieferanten. In allen Versandpapieren sind die LISSMAC Bestellzeichen und Betreffsvermerke anzugeben. Ferner muss jeder Sendung ein ausführlicher Lieferschein mit vorgenannten Zeichen beigelegt werden. Der Lieferant trägt das Risiko des Lieferverzugs, wenn mangels Angabe vorgenannter Zeichen die Bearbeitung bei LISSMAC nicht rechtzeitig erfolgen kann.
2. Sollte Ab Werk Lieferung vereinbart sein, erhält LISSMAC außer dem Lieferschein ein Frachtbriefduplikat. Grundsätzlich ist in diesem Fall die für LISSMAC günstigste Versandart zu wählen. Muss der Lieferant zur Vermeidung oder als Folge von Lieferverzögerungen eine teurere Versandart wählen, trägt LISSMAC die Frachtmehrkosten nicht.
3. LISSMAC ist Verbotskunde im Rahmen der Speditions- und Rollfuhrversicherung und verzichtet auf die Eideckung des SLVS. Versicherungskosten werden von LISSMAC nicht übernommen.

### VI. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf LISSMAC über, wenn die Lieferung LISSMAC in seinem Werk oder am ausdrücklich vereinbarten Bestimmungsort ordnungsgemäß und mängelfrei übergeben wird.

## VII. Rechnungsstellung

Rechnungen sind mit der Warenlieferung oder Leistungserbringung unter Angabe der vollständigen Bestelldaten (= Bestellnummer und Artikelnummer pro Position), prüffähig an LISSMAC einzureichen und dürfen keinesfalls der Warensendung beigelegt sein. Teilrechnungen sind nur möglich, wenn entsprechende Teillieferungen oder Teilleistungen vereinbart waren. Rechnungen mit unvollständigen und unprüfbaren Bestellangaben werden durch LISSMAC zurückgewiesen und nach Neueingang der entsprechend ergänzten Rechnung, nach der vereinbarten Skontofrist unter Abzug des vereinbarten Skontos beglichen.

## VIII. Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht gegenteilige Vereinbarungen getroffen werden, erfolgt die Zahlung der Rechnungen 14 Tage nach ordnungsgemäßen und vollständigen Rechnungseingang unter Abzug von drei Prozent Skonto, oder 30 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit dem Posteingang, jedoch nicht vor Eingang und Abnahme der bestellten, ordnungsgemäßen Ware oder erbrachten Leistung.
2. Fälligkeitszinsen sowie die Beschränkung des Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechts erkennt LISSMAC nicht an.
3. Ist Teilzahlung vereinbart, so sind für alle Teilbeträge die vor der Lieferung geleistet werden, vom Lieferant mit der Zahlungsanforderung selbstschuldnerische Bankbürgschaften auf erste Anforderung vorzulegen.
4. Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrechte stehen LISSMAC in gesetzlichem Umfang zu.

## IX. Untervergabe

Dem Lieferanten ist es nicht gestattet, Aufträge von LISSMAC gesamthaft an Unterlieferanten weiterzugeben. Der Auftrag darf nur vom Lieferanten selbst bearbeitet werden. Außerdem ist es dem Lieferanten nicht gestattet, dessen Kundenaufträge von LISSMAC-Mitarbeitern bearbeiten zu lassen. In Ausnahmefällen bedarf es vorab einer schriftlichen Genehmigung durch LISSMAC.

## X. Höhere Gewalt, Arbeitskampf

1. Alle Ereignisse höherer Gewalt sowie sämtlicher Arbeitskampfmaßnahmen, insbesondere Streik und Aussperrung, befreien LISSMAC für die Dauer ihres Vorliegens und einer angemessenen Anlaufzeit danach von den vertraglichen Verpflichtungen.
2. LISSMAC ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung oder Leistung wegen der durch höhere Gewalt oder durch die Arbeitskampfmaßnahme verursachten Verzögerungen bei LISSMAC – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

## XI. Mängeluntersuchung und Mängelhaftung

1. LISSMAC ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen LISSMAC ungekürzt zu; in jedem Fall ist LISSMAC berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl von LISSMAC Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3. LISSMAC ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung im Verzug ist.
4. Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate ab Abnahme bei LISSMAC oder zwölf Monate ab Abnahme bei den Kunden von LISSMAC, falls in der Bestellung nichts anderes festgelegt ist oder soweit nicht gesetzlich längere Fristen gelten. Die Mängelhaftung für Ersatzteile beträgt zwölf Monate nach Einbau oder Inbetriebnahme. Es wird zu Gunsten von LISSMAC vermutet, dass ein innerhalb der Mängelhaftungsfrist auftauchender Sachmangel im Zeitpunkt des Gefahrübergangs bereits vorhanden war.
5. Die übrigen zwingenden Bestimmungen des Lieferregresses bleiben unberührt.

## **XII. Produkthaftung**

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, LISSMAC insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Der Lieferant hat LISSMAC sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die zur Beseitigung oder Abwehr von Schäden durch das von ihm gelieferte, fehlerhafte Produkt erforderlich sind.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen LISSMAC weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
4. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und LISSMAC diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant wird mit LISSMAC, soweit LISSMAC dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

## **XIII. Gewerbliche Schutzrechte**

1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der gelieferten Ware keine gewerblichen Schutzrechte oder sonstigen Rechte Dritter verletzt werden.
2. Er stellt LISSMAC von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen Dritter frei und erstattet alle aus der Inanspruchnahme entstehenden notwendigen Aufwendungen, die in diesem Zusammenhang entstehen.
3. An Mustern, Modellen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen oder anderen Unterlagen und Dateien, die LISSMAC dem Lieferanten zur Verfügung stellt, behält sich LISSMAC das alleinige Eigentums-, gewerbliche Schutz- und Urheberrecht vor. Sie unterliegen strikter Geheimhaltung und dürfen Dritten ohne die ausdrückliche Zustimmung von LISSMAC nicht zugänglich gemacht werden. Sie dürfen nicht für eigene oder fremde Zwecke gebraucht werden und sind nach Erledigung des Auftrages unentgeltlich an LISSMAC zurückzugeben.

## **XIV. Eigentumsvorbehalt**

1. Dem Lieferanten steht das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung zu (einfacher Eigentumsvorbehalt).
2. Sofern LISSMAC dem Lieferanten Teile beistellt, behält sich LISSMAC hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferant wird für LISSMAC vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware von LISSMAC mit anderen, LISSMAC nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt LISSMAC das Miteigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis, in dem der Wert der Sache von LISSMAC zum Wert der anderen Sachen steht.

3. An Werkzeugen, Formen und Modellen behält sich LISSMAC das Eigentum vor – sofern in der Bestellung nicht anders formuliert; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge, Formen und Modelle ausschließlich für die Herstellung der von bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge, Formen und Modelle zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er LISSMAC sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

## **XV. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise und Exportbeschränkungen**

1. Von LISSMAC angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant, mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet, unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Lieferant wird LISSMAC unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unterrichten, wenn die Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen.
2. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.
3. Der Lieferant wird LISSMAC unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

## **XVI. Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns**

1. Der Lieferant verpflichtet sich im Rahmen der Erfüllung des Liefer- und Leistungsvertrags zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11.08.2014 (Mindestlohngesetz - MiLoG) in der jeweils geltenden Fassung und zahlt seinen Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohnes.
2. Der Lieferant stellt LISSMAC im Rahmen des Liefer- und Leistungsvertrags von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit § 13 MiLoG frei. Dies gilt auch für etwaige erforderliche Kosten, die LISSMAC wegen der Geltendmachung von Ansprüchen seitens der Arbeitnehmer oder Dritter (z. B. Sozialversicherungsträger) entstehen. Hierunter fallen auch Rechtsanwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für eine erforderliche außergerichtliche und gerichtliche Rechtsverteidigung.

## **XVII. Material Compliance**

Mit seiner Lieferung verpflichtet sich der Lieferant, alle in Deutschland und der EU geltenden Vorschriften und Normen, die sich auf die vertragsgegenständlichen Produkte/Waren (Werkstoffe, Bauteile, Baugruppen, etc.) beziehen, in ihrer jeweils zum Gefahrübergang geltenden Fassung einzuhalten.

Dazu gehört insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung).

Der Lieferant verpflichtet sich zudem, LISSMAC in die Lage zu versetzen, seinen Verpflichtungen nach der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS-Richtlinie) bzw. der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroStoffV), sowie dem Chemikaliengesetz ChemG in ihren jeweils geltenden Fassungen nachzukommen.

## **XVIII. Abtretung**

Der Lieferant ist ohne die schriftliche Zustimmung von LISSMAC, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen LISSMAC abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderungen ohne die schriftliche Zustimmung von LISSMAC ab, so ist die Abtretung

gleichwohl wirksam. LISSMAC kann in diesem Fall nach eigener Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

## **XIX. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort ist Bad Wurzach bzw. der durch LISSMAC ausdrücklich angegebene Bestimmungsort.
2. Gerichtsstand für beide Teile ist unabhängig vom Gegenstandswert das für Bad Wurzach zuständige unterste Eingangsgericht. Dieser Gerichtsstand ist nicht ausschließlich.

## **XX. Datenschutz und Datenspeicherung**

Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallen, werden zum Zwecke der Datenverarbeitung und unter Beachtung der jeweils gültigen Vorschriften des Datenschutzes erfasst und gespeichert (Datenschutz-Grundverordnung).

## **XXI. Anwendbares Recht und Wirksamkeit**

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Jede Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen gilt für sich allein (§ 139 BGB).
3. Die rechtliche Unwirksamkeit eines Teiles der vorstehenden Bestimmungen ist ohne Einfluss auf die Gültigkeit der anderen Bestimmungen. Anstelle von nicht Vertragsbestandteil gewordenen, unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften nach deutschem Recht.

**Stand: 09/2021**